

99102007008000

# Gültigkeit einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 18e UStG Bestätigung

Heruntergeladen am 02.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/581326/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102007008000
Leistungsbezeichnung I	Gültigkeit einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 18e UStG Bestätigung
Leistungsbezeichnung II	Umsatzsteuer-Identifikationsnummern bestätigen lassen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	USt-Id., Bestätigungsmitteilung, Schriftliche Bestätigung, Qualifizierte Bestätigung, Online-Bestätigung, Bestätigung, XML-RPC-Schnittstelle, Innere Gemeinschaftliche Erwerbe, Innere Gemeinschaftliche Lieferungen, Telefonische Bestätigung, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, USt-IdNr.,

Modul	Sachverhalt
	Anfrageberechtigung, Online-Bestätigungsanfrage, Einfache Bestätigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bestätigung (8)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.01.2020
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_18e.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_18e.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_18e.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_18e.html</a>
Teaser	Wenn Sie mit Waren und Dienstleistungen innerhalb der EU handeln möchten, müssen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen.
Volltext	<p>Das Bundeszentralamt für Steuern kann Ihnen die Gültigkeit von ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) bestätigen, wenn Sie Unternehmerin oder Unternehmer mit Sitz in Deutschland sind und Ihnen eine gültige USt-IdNr. zugeteilt wurde.</p> <p>Wenn Sie Lagerhalter im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind, kann Ihnen die Gültigkeit der deutschen USt-IdNr. des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters bestätigt werden.</p> <p>Das Bundeszentralamt für Steuern bestätigt auf Anfrage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gültigkeit einer USt-IdNr. sowie den Namen, die Rechtsform und die Anschrift des Unternehmers, dem die USt-IdNr. von einem anderen Mitgliedstaat erteilt</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

wurde;

- dem Lagerhalter: die Gültigkeit der deutschen USt-IdNr. sowie den Namen, Rechtsform und die Anschrift des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters.

**\*\*Einfache und qualifizierte Bestätigung\*\***

Bei einer einfachen Bestätigung erhalten Sie Auskunft darüber, ob eine ausländische USt-IdNr. zum Zeitpunkt der Abfrage in dem EU-Land, das sie erteilt hat, gültig ist.

Bei einer qualifizierten Bestätigung können Sie darüber hinaus abfragen, ob die von Ihnen mitgeteilten Angaben zu Firmenname einschließlich der Rechtsform, Firmenort, Postleitzahl und Straße mit den im jeweiligen EU-Land registrierten Unternehmerdaten übereinstimmen. Hierbei wird Ihnen nur das Ergebnis Ihrer Angaben in der Form "stimmt überein" oder "stimmt nicht überein" angezeigt. Sie können sich die Unternehmensdaten nicht anzeigen lassen.

Vor einer qualifizierten Bestätigung müssen Sie eine einfache Bestätigung durchführen.

### Erforderliche Unterlagen

keine

### Voraussetzungen

Abfrageberechtigt sind:

- Inhaberin oder Inhaber mit einer gültigen deutschen USt-IdNr. oder
- Lagerhalter im Sinne des Umsatzsteuergesetzes

### Kosten

keine

### Verfahrensablauf

Sie können die einfache und die qualifizierte Abfrage auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern, per E-Mail, per Telefon, per Post, per Telefax, elektronisch per Schnittstelle (XML-RPC-Standard) durchführen.

Online:

- Rufen Sie das elektronische Formular auf der Seite

## Modul

## Sachverhalt

des Bundeszentralamts für Steuern auf und folgen Sie den Anweisungen.

- Das Ergebnis wird Ihnen direkt angezeigt.
- Wenn Sie eine schriftliche Benachrichtigung (amtliche Bestätigungsmitteilung) möchten, müssen Sie das entsprechende Feld anklicken.
- Sie können das Ergebnis Ihrer einfachen und qualifizierten Abfrage per Bildschirmkopie (Screenshot) auf Ihrem Computer sichern.

Per Post, Telefon oder Fax:

- Die einfache und die qualifizierte Abfrage können postalisch, telefonisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen.
- Die Antwort erhalten Sie schriftlich.

Per Schnittstelle:

- Über die sogenannte XML-RPC-Schnittstelle wird Unternehmen die Möglichkeit gegeben, die Prüfung von ausländischen USt-IdNr. in die eigenen Softwaresysteme einzubinden und USt-IdNr. automatisiert abzufragen.
- Die Einbindung der XML-RPC-Schnittstelle muss durch das Unternehmen in Eigenregie erfolgen und setzt entsprechende Programmierkenntnisse voraus.
- Das Bundeszentralamt für Steuern kann hierbei keine Unterstützung oder Hilfe leisten.

### Bearbeitungsdauer

Sofort (gegebenenfalls Postlauf)

### Frist

keine

### weiterführende Informationen

[https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/AuslaendischeUSt-IdNr/auslaendische\\_ust\\_idnr\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/AuslaendischeUSt-IdNr/auslaendische_ust_idnr_node.html)  
[https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/AuslaendischeUSt-IdNr/auslaendische\\_ust\\_idnr\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/AuslaendischeUSt-IdNr/auslaendische_ust_idnr_node.html)

### Hinweise

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Bestätigung               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundeszentralamt für Steuern bestätigt deutschen Unternehmen auf Anfrage die Gültigkeit von ausländischen USt-IdNr.</li> <li>• Lagerhaltern im Sinne des Umsatzsteuergesetzes wird die Gültigkeit der deutschen USt-IdNr. des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters bestätigt                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• Online-Abfrage über Bundeszentralamt für Steuern möglich</li> <li>• einfache und qualifizierte Anfragen können online, postalisch, telefonisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen</li> <li>• Antwort erfolgt:                       <ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftlich,</li> <li>• online oder</li> <li>• als Datensatz über elektronische Schnittstelle (XML-RPC-Schnittstelle)</li> </ul> </li> <li>• Abfrageberechtigt ist jeder Inhaber einer gültigen deutschen USt-IdNr. Die Abfrage muss immer die eigene deutsche USt-IdNr. enthalten (Abfrageberechtigung)</li> <li>• Zuständig: Bundeszentralamt für Steuern</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare: ja (Online-Formular)</li> <li>• Onlineverfahren möglich: ja</li> <li>• Schriftform erforderlich: nein</li> <li>• Persönliches Erscheinen nötig: nein</li> </ul> <p><a href="https://evatr.bff-online.de/eVatR/index_html">https://evatr.bff-online.de/eVatR/index_html</a></p>
Ursprungsportal	<p>Validity of a foreign VAT identification number in accordance with Section 18e UStG Confirmation, Gültigkeit einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 18e UStG Bestätigung</p>